



Gemeinde Grävenwiesbach

Gemeindevertretung

Grävenwiesbach, 16.11.2016

NIEDERSCHRIFT

der 5. Sitzung der Gemeindevertretung
am Dienstag, 15.11.2016, 19:30 Uhr bis 21:05 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Book, Winfried (CDU)

Anwesend:

Brodkorb, Lisa (FWG)
Bube, Dietrich (CDU)
Dierker, Elisabeth (GRÜNE)
Fangmann, Laurenz (UB)
Grünwald, Markus (CDU)
Haas, Sybille (GRÜNE)
Heyden von der, Eike (SPD)
Klimt, Karin (UB)
Krüger, Michaela (FWG)
Lauth, Barbara (FWG)
Ott, Frank (UB)
Radu, Alexander (FWG)
Solz, Kurt (FWG)
Stahl, Tobias (CDU)
Tausch, Rolf (UB)
Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Entschuldigt fehlten:

Bierwirtz, Bernd (FWG)
Ott, Ulrich (FWG)
Seel, Fabian (CDU)
Stöckmann, Tobias (CDU)
Tillig, Rudolf (SPD)
Wade, David (SPD)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland
Radu, Heinz (FWG)
Dierker, Axel (GRÜNE)
Friedrich, Armin (FWG)
Lohnstein, Dietmar (FWG)
Stöckmann, Lothar (CDU)
Struhler, Walter (CDU)

Prof. Volkersen, Nils (UB)
Wilson, Carmen (SPD)

Vom Gemeindevorstand entschuldigt fehlten:

Von der Verwaltung waren anwesend:

Bullmann, Heiko

Gäste:

Monika Schwarz-Cromm (TZ) und
Andreas Romahn (UA).

Sitzungsverlauf

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung um 19:37 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

öffentlicher Sitzungsteil

Teil A - Einwände gegen Niederschriften, Mitteilungen und Anfragen

1. Einwände gegen die Niederschrift von der 4. Sitzung am 11.10.2016

GV Tramnitz stellt folgende Änderungsanträge:

Teil C – TOP 3, Seite 7, 3. Absatz, Antrag von GV Haas:

Hier wird das Wort „unverändert“ vor dem § 7 eingefügt und das Wort „analog“ gestrichen!

Teil C – TOP 6, Seite 21, hier ist nach dem letzten Absatz einzufügen:

Unter Verweis vom Vors. Hr. Book auf den § 25 (4) der Geschäftsordnung, wird über den Änderungsantrag von GV Stahl zuerst abgestimmt. Infolge der Annahme des Antrages kommt der Änderungsantrag des GV Tramnitz nicht mehr zur Abstimmung.

GV Tramnitz wies daraufhin, dass sein Antrag, nach seiner Auffassung der Weiterführendste war!

Ferner weist GV Tramnitz daraufhin, dass GV Stahl die doppelten Wertgrenzen beantragt hatte. Dies ist so nicht im Protokoll wiedergegeben.

Auf Nachfrage des Vors. Book kann GV Stahl dies aktuell nicht bestätigen (wg. fehlender Unterlagen), daher wird das Protokoll bis zur Klärung zurückgestellt.

2. Mitteilungen

2.1 des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Vors. Book teilt mit:

- a.) Er gratuliert allen Parlamentarier, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten.
- b.) Es lag eine Einladung zur Besichtigung der Kläranlage „Oberes Weiltal“ für den 14.10.2016 vor. Hieran haben einige Mandatsträger teilgenommen.

2.2 der Ausschussvorsitzenden

a.) HFA, Vors. Herr Stahl:

Der HFA hat am 03.11.2016 zu allen Punkten im Teil C getagt und es wird zu den jeweiligen TOP berichtet.

b.) BSPA, stv. Vors. Herr Grünwald:

Der BSPA hat seit der letzten Sitzung nicht getagt.

c.) ULFA, Vors. Herr Solz:

Der ULFA hat am 20.10.2016 und den Forstwirtschafts- und Hauungsplan getagt, wie vorliegend, mehrheitlich beschlossen.

d.) JSKSA, Vors. Herr Bube:

Der JSKSA hat seit der letzten Sitzung nicht getagt.

2.3 der Vertreter in den Verbänden

- a.) Bgm. Seel berichtet, dass die Verbandskammer des Regionalverbands FrankfurtRheinMain am 12.10.2016 tagte. Hauptpunkte waren u. a. die weitere Konstituierung der Gremien, mit der Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und die Wahl der Regionalversammlung Südhessen und weiterer Gremien sowie zwei Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Reg.-FNP gefasst. Morgen tagt die Verbandskammer erneut.
- b.) Beigeo. Lothar Stöckmann zum Besichtigungstermin der Kläranlage, hat bereits der Vors. Hr. Book alles mitgeteilt.
- c.) GV Stahl teilt mit, dass die Verbandsversammlung des VHT am 11.11.2016 tagte. Der erste Bauabschnitt der Tunnelanierung wurde abgeschlossen, hierbei entstanden leichte Mehrkosten. Die Sanierung der Eingangsportale wurde noch nicht abgeschlossen (Ausführungseinwand der Denkmalschutzbehörde). Der HPL 2017 wurde ausgeglichen vorgelegt.

Der VHT gliedert sich in 2 Geschäftsbereiche:

- 1. Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)
In diesem Bereich beträgt das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit -405.125 €
- 2. Lokale Nahverkehrsorganisation (LNO)
In diesem Bereich beträgt das Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit -1.693.775 €

Die Finanzierungsergänzungsumlage des Hochtaunuskreises beträgt im Erfolgsplan somit 2,1 Mio. €.

Die Umlagen der Verbandsmitglieder belaufen sich auf insgesamt 3.993.376 €. Hiervon entfallen 2.000.000 € auf den Hochtaunuskreis.

Der Umlagebetrag je Einwohner verbleibt bei 8,60 €. Die Gesamtumlage für die Gemeinde Grävenwiesbach beläuft sich somit auf 45.012 €.

- d.) GV Tausch berichtet auf Bitte des Vors. Book von der Sitzung der Verbandsversammlung des AWW Oberes Weiltal vom 02.11.2016, da der Beigeo. Stöckmann hier nicht anwesend war. Der HPL 2017 wurde mehrheitlich beschlossen. Auf der Ertragsseite sind 2.664.000 € und auf der Aufwandseite 2.703.000 veranschlagt. Im Finanzhaushalt weist der Saldo auf lfd. Veraltungstätigkeit 561.000 € aus. Kredite sind in Höhe von 460.000 € vorgesehen. Der Kassenkredit wurde von 1,5 Mio. € (für 2016) auf 500.000 € gesenkt. Für Grävenwiesbach bedeutet dies, dass die Betriebskostenumlage 129.920 € und die Investitionskostenumlage 61.302 € beträgt. In der Betriebskostenumlage sind für die Betreuung der Kläranlage Mönstadt 50.000 € im HPL enthalten. Der Schuldenstand zum 01.01.2017 beträgt 15.561.000 €.

2.4	des Gemeindevorstandes
------------	-------------------------------

Bgm. Seel teilt mit:

- a.) Wir arbeiten an den Jahresabschlüssen 2014 und 2015.

Am kommenden Dienstag wird der GVOR zum ersten Mal den HPL 2017 beraten.

1. Beigeo. Heinz Radu:

- a.) Mit den Maßnahmen der Dorferneuerung wurde begonnen.

Die Treppe zwischen der Schulstraße und Bachstraße hat noch einen darunter liegenden Abwasserkanal zum Vorschein gebracht, was so nicht bekannt war. Dieser wurde erneuert und zusätzlich ein Leerrohr mit eingezogen.

Ferner fand ein Gespräch mit Hr. Holtz und Fr. Franzen statt. In Kürze soll über die Maßnahmen 2017 detailliert gesprochen werden.

Bzgl. des Aufzuges am DGH Naunstadt ist mitzuteilen, dass dort ein Scherenaufzug vorgesehen ist. Welche Ausführung ist jedoch noch offen, allerdings damit die Baumaßnahme (Fundament) ausgeschrieben werden kann, bedarf es der endgültigen Klärung des Aufzugmodells.

- b.) Die Wasserleitung Heinzenberg wurde in Betrieb genommen und die Abnahme erfolgte.

Dabei wurde festgestellt, dass bei dem HB Mönstadt, im unteren Bereich der Kammern Wasser durchdrückt. Die Sanierung ist im nächsten Jahr vorgesehen.

3.	Anfragen
-----------	-----------------

GV Haas verweist auf die noch offene schriftliche Anfrage vom 30.09.2016.
Bgm. Seel teilt mit, dass die schriftliche Anfrage von der Fraktion Bündnis90/DieGrünen noch beantwortet wird, sobald die Stellungnahme des HSGB vorliegt.

Teil B – Beschlussfassung ohne Aussprache
--

Teil C – Beratung und Beschlussfassung mit Aussprache
--

1.	Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse	VL-159/2016 2. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

HFA-Vors. GV Stahl teilt mit, dass der HFA einstimmig den vorliegenden Beschluss empfiehlt.
Auf die in der HFA-Sitzung vorgenommenen redaktionellen Änderungen, die als Tischvorlage zusammengefasst vorliegen, wird verwiesen.

Danach spricht GV Klimt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die bisherige Geschäftsordnung vom 21.04.2009, in der aktuellen Fassung aufzuheben. Die Aufhebung ist amtlich bekannt zu machen.
2. Die neue Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in der erarbeiteten Fassung zu beschließen.

**Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung
und die Ausschüsse der Gemeinde Grävenwiesbach**

Inhaltsverzeichnis:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treupflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

II. Fraktionen

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

III. Ältestenrat

- § 8 Rechte und Pflichten

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Geteilte Tagesordnung
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung

V. Anträge, Anfragen

- § 12 Anträge
- § 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 14 Rücknahme von Anträgen
- § 15 Antragskonkurrenz
- § 16 Anfragen

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Gemeindevorstands

VII. Gang der Verhandlung

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwidern und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

VIII. Ordnung in den Sitzungen

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

IX. Niederschrift

- § 28 Niederschrift

X. Ausschüsse

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

XI. Ortsbeiräte

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

XII. Ausländerbeirat

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

- § 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

XV. Schlussbestimmungen

- § 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 45 In-Kraft-Treten

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE AUSSCHÜSSE der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618), hat sich die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach durch Beschluss vom 15. November 2016 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter sind verpflichtet an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.

- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung — hilfsweise über den Hauptamtsleiter der Gemeindeverwaltung — unter Angabe der Gründe an. Fehlt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot vorliegen, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Fraktionen

§ 6 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von zwei Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern.

Sonderregelungen für Gemeinden bis zu 23 Gemeindevertretern gemäß § 36b Abs. 1 HGO:

Entfällt nach dem Wahlergebnis auf eine Partei oder Wählergruppe nur ein Sitz in der Gemeindevertretung, so hat die entsprechende Gemeindevertreterin oder der entsprechende Gemeindevertreter auch dann die Rechte und Pflichten einer Fraktion, wenn es nicht zu einem Zusammenschluss von Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertretern kommt (Ein-Personen-Fraktion).

- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Gemeindevorstandes und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder alternativ die Schriftführerin oder der Schriftführer der Gemeindevertretung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Gemeindevertretung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.
- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes ver-

langt. Beruft die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.

- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Gemeindevertretung

§ 9 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu den Sitzungen der Gemeindevertretung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreterinnen und/oder der Gemeindevertreter, der Gemeindevorstand oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Gemeinde und hier der Gemeindevertretung gehören; die Gemeindevertreterinnen und/oder die Gemeindevertreter haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt.
Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und den Gemeindevorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn ein einheitliches elektronisches Informationssystem eingeführt wird. Die Bereitstellung der Einladung wird durch E-Mail angekündigt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B und C. Teil A betrifft Protokoll-genehmigungen, Mitteilungen und mündliche Anfragen. Teil B betrifft Angelegenheiten über die ohne Beratung abgestimmt werden kann; Teil C solche, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann. Über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B wird ohne Beratung abgestimmt, wenn keine Gemeindevertreterin und kein Gemeindevertreter vor Abstimmung über die Tagesordnung widerspricht.
Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters ist ein Verhandlungsgegenstand nach Teil C zu überführen (Widerspruch gegen die Abstimmung ohne Beratung).
- (2) Die oder der Vorsitzende nimmt in Teil B die Verhandlungsgegenstände auf, für die ein einstimmiger Beschlussvorschlag des zuständigen oder federführenden Ausschusses vorliegt oder für die sie oder er eine Beratung nicht erwartet.

- (3) Die Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen ist abweichend von der Bestimmung in Abs. 2 immer in Teil B aufzunehmen.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Gemeindevertretung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Gemeindevertretung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er haben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 12 Anträge

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, jede Fraktion, der Gemeindevorstand und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Gemeindevertretung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für den Gemeindevorstand ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Gemeindevertretung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14. volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Gemeindevorstandes und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese Frist gilt nicht, wenn mit dem Antrag eine unverzügliche Einberufung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 verlangt wird. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Anträge des Gemeindevorstandes oder der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können zu dem vorgenannten Zweck von diesen unmittelbar an den zuständigen Ausschuss geleitet werden. Die oder der Vorsitzende ist davon zu unterrichten. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge in der Reihenfolge des Eingangs auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach den Sätzen 1 und 2 vorab an Ausschüsse verwiesene/geleitete Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates und/oder des Kinder- und Jugendbeirates erforderlich, bevor die Gemeindevertretung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sofern sie in schriftlicher vorformulierter Form vorliegen, sind sie dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie dem/der Schriftführer/in zu übergeben.

§ 13 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Gemeindevertretung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Gemeindevertretung angerufen werden.

§ 14 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 15 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

§ 16 Anfragen

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Gemeindevorstand stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO.

Die Anfragen sind entweder bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Gemeindevorstand einzureichen.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Gemeindevorstand zur Beantwortung weiter.

Der Gemeindevorstand beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Gemeindevertretung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin bzw. des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Gemeindevertretung

§ 17 Öffentlichkeit

- (1) Die Gemeindevertretung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Gemeinde unter www.graevenwiesbach.de ist nur zulässig, wenn die Gemeindevertretung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Gemeindevertretung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/Beiräte/Ausländerbeiräte.
- (4) Die Sitzungen beginnen in der Regel nicht vor 17.00 Uhr und sollten auf höchstens 3 Stunden begrenzt werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen.
Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 20 Teilnahme des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Gemeindevorstand. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Gemeindevorstand eine andere Beigeordnete oder einen anderen Beigeordneten als Sprecherin oder als Sprecher benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

§ 22 Beratung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Redefolge. Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
 - Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Gemeindevertretung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Gemeindevorstand, so ist damit die Beratung des Gegenstands geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Gemeindevertretung.
- (2) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter für

sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Er widerungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 25 Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und der Gemeindevertreter wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Gemeindevertreterin und jeden Gemeindevertreter einzeln über ihre oder seine Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder Gemeindevertreterin und jedes Gemeindevertreters, ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie Mitgliedern des Gemeindevorstandes

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende entzieht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter oder dem Mitglied des Gemeindevorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die oder der Vorsitzende ruft die Gemeindevertreterin oder den Gemeindevertreter oder das Mitglied des Gemeindevorstandes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann eine Gemeindevertreterin oder einen Gemeindevertreter bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Nach Fertigstellung wird die Niederschrift unverzüglich den Mitgliedern der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes über das elektronische Informationssystem zur Verfügung gestellt.

- (4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Mitglieder des Gemeindevorstandes können nach der digitalen Zustellung (Abs. 3), Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Zustellung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird mit digitalen Medien aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Gemeindevertreterin und jedem Gemeindevertreter und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Die Aufzeichnung wird spätestens nach Ende der Legislaturperiode gelöscht.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Gemeindevertretung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Sie enthalten sich dabei jeder Darstellung ihrer eigenen Meinung oder derjenigen ihrer Fraktion.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Gemeindevertretung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Gemeindevertretung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Gemeindevertretung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Ver-

tretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhandigen.

- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 Satz 2 und 3.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. § 22 Abs. 4 gilt in den Ausschüssen nicht.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Gemeindevorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Gemeinde, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sowie in Kopie an den Gemeindevorstand zu richten.

Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsbezirke der Gemeinde unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Gemeindevertretung zu wahren hat.
- (3) Die Gemeindevertretung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsbezirks berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 36 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Gemeindevertretung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 38 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirats in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Kinder- und Jugendbeirat

§ 39 Anhörungspflicht

Die Gemeindevertretung hört den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 33 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend - oder, dass Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gemeindevertretung äußern.

§ 40 Vorschlagsrecht des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kindern und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Kinder- und Jugendbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dem Kinder- und Jugendbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Kinder- und Jugendbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates übertragen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Gemeindevertretung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Gemeindevertretung.
- (2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit dem Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Die oder der Vorsitzende hat die Zu-widerhandelnde oder den Zu-widerhandelnden schriftlich über den zeitlich festgesetzten Sitzungsausschluss zu informieren und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 45 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 21. April 2009 außer Kraft.

Grävenwiesbach, den 15.11.2016

.....
(Winfried Book)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	7	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

2.	Gefahrenabwehrverordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Grävenwiesbach	VL-166/2016 2. Ergänzung
----	--	-------------------------------------

Es spricht GV Haas.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die GefahrenabwehrVO über die Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der vorliegenden Fassung.

Gefahrenabwehrverordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Grävenwiesbach

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl., S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 444) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in ihrer Sitzung am 15.11.2016, folgende “Gefahrenabwehrverordnung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen“ im Gemeindegebiet der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt unbeschadet gesonderter Regelungen für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Grävenwiesbach.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnels, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolzplätze.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Papierkörbe, Abfallbehälter, Mülltonnen, Wertstoffbehälter, Großmüllcontainer, Abfallsammelstationen, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfaßsäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände, Zäune und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Fahrzeuge

(1) Öffentliche Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen – ausgenommen Kinderwagen, Kinderspielgeräten, Krankenfahrstühlen und Fahrzeugen zur Pflege und/oder Entsorgung öffentlicher Anlagen – befahren werden. Die Gemeinde Grävenwiesbach kann für bestimmte Teile öffentlicher Anlagen das Befahren mit Fahrrädern gestatten.

(2) Motorfahrzeuge dürfen den Wurzelbereich von Straßenbäumen, sofern dieser durch Abgrenzung kenntlich gemacht ist, weder befahren noch dort halten oder parken. Die das Parken auf Gehwegen regelnden Verkehrsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten ist auf Straßen und in Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden.

Dies gilt nicht für Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störungen erforderlich sind.

(4) Auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen und in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen nicht als Unterkunft genutzt werden.

§ 3

Nutzung öffentlicher Anlagen

(1) Pflanzungen dürfen nicht betreten werden. Rasenflächen können durch Hinweisschilder gesperrt werden. Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereiche, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Wege, Springbrunnen, Weiher, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.

(2) Absatz (1) gilt entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.

§ 4

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten in öffentlichen Anlagen sowie im Wurzelbereich von städtischen Bäumen (insbesondere von Straßenbäumen) dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach vorgenommen werden.

§ 5

Kinderspiel- und Bolzplätze

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind und Fußball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen (Bolzplätzen) gespielt werden.

(2) Kinderspielplätze und Bolzplätze dürfen nur von 7 Uhr bis 20 Uhr entsprechend ihrem Zweck genutzt werden. Darüber hinaus dürfen Bolzplätze an Sonn- und Feiertagen erst ab 11 Uhr genutzt werden.

§ 6

Wasserflächen

(1) Das Baden ist nur in den dafür besonders bestimmten Flächen erlaubt.

(2) Zugefrorene Gewässer dürfen nur dann betreten werden, wenn sie durch die Gemeinde Grävenwiesbach für die Öffentlichkeit freigegeben wurden.

§ 7

Gefährdendes und grob störendes Verhalten

(1) Es ist verboten,

1. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu alkoholische Getränke zu verzehren oder diese anderen zum Verzehr zu überlassen,

2. auf Kinderspiel- oder Bolzplätzen sowie im unmittelbaren Umfeld hierzu zu Rauchen.

(2) Es ist ferner verboten,

a) auf Schulhöfe im Geltungsbereich dieser Verordnung, soweit sie allgemein zugänglich sind,

b) auf dem jüdischen Friedhof,

c) auf allen gemeindlichen Friedhöfen gemäß der Friedhofs- und Bestattungsordnung für die Gemeinde Grävenwiesbach alkoholische Getränke zu verzehren oder diese an anderen zum Verzehr zu überlassen.

(3) Das Lagern oder das dauerhafte Verweilen von Personen im Geltungsbereich dieser Verordnung in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder zum Zwecke des Konsums von alkoholischen Getränken – außerhalb gastronomisch genutzter Flächen – ist verboten.

(4) Des Weiteren ist das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen zum Zwecke der Bettelei, sowie das Betteln von, mit oder mittels Kindern oder das Betteln unter Vortäuschung eines körperlichen Gebrechens verboten.

§ 8

Veranstaltungen

In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietungen von Waren oder Leistungen aller Art ohne besondere Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach nicht durchgeführt werden.

§ 9

Grillen

Grillen und Abbrennen von Lagerfeuern ist in öffentlichen Anlagen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

§ 10

Öffentliche Bedürfnisanstalten, Notdurft

(1) Der Aufenthalt in öffentlichen Bedürfnisanstalten ist nur zum Zweck der Verrichtung der Notdurft gestattet.

(2) Die Verrichtung der Notdurft ist auf den Flächen gemäß § 1 Abs. 2 und § 1 Abs. 3 dieser Verordnung außerhalb von Bedürfnisanstalten verboten.

§ 11

Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und an öffentlichen Einrichtungen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Absatz (1) zu belehren.

(3) Wer entgegen der Verbote in Absatz (1) Plakate, Anschläge oder Werbemittel anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter, auf welchen in den jeweiligen Plakaten und Anschlägen hingewiesen wird.

(4) Die Gemeinde Grävenwiesbach kann von den Bestimmungen des Absatzes (1) Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können mit Auflagen versehen werden.

Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bleiben unberührt.

§ 12

Tiere

(1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen sowie von Weihern fern zu halten. Die zuvor genannten Bereiche sowie der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

(2) In öffentlichen Anlagen lebende Tiere, insbesondere Wasservögel und Fische, dürfen nicht gefangen, gejagt oder belästigt werden.

§ 13

Fütterungsverbot

(1) Im Gebiet der Gemeinde Grävenwiesbach ist es verboten, Wildtiere und sonstige freilaufende Tiere zu füttern oder Futter auszustreuen.

(2) Es ist verboten in öffentlichen Anlagen und Gewässern Wasservögel, Tauben und Fische zu füttern.

§ 14

Leinenzwang für Hunde

(1) Hunde sind in öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen,

(2) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt zwei Meter. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge zehn Meter zugelassen.

(3) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde und für Jagdhunde im Einsatz.

(4) Die Verpflichtungen des § 14 treffen die Person, die den Hund hält und die, die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt. Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (Hunde VO) gültig in der Fassung vom 22.01.2003 bleibt unberührt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 2 Absatz (1) öffentliche Anlagen mit Motorfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen befährt;
2. entgegen § 2 Absatz (2) im Wurzelbereich der Straßenbäume hält oder parkt oder diesen berührt;
3. entgegen § 2 Absatz (3) auf Straßen oder in Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht, repariert, das Öl wechselt oder es mit brennbaren, Öl auflösenden oder Schaum bildenden Flüssigkeiten behandelt.
4. entgegen § 2 Absatz (4) auf öffentlichen Straßen, Parkplätzen oder in Anlagen stehende Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile als Unterkunft nutzt;

5. entgegen § 3 Absatz (1) Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
6. entgegen § 3 Absatz (2) innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befindliche Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
7. entgegen § 4 Aufgrabungen oder sonstige Arbeiten ohne Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach vornimmt;
8. entgegen § 5 Absatz (1) Kinderspielgeräte oder Bolzplätze nutzt oder außerhalb der dafür bestimmten Plätze Fußball spielt;
9. entgegen § 5 Absatz (2) als Aufsichtsperson zulässt, dass Kinderspielplätze oder Bolzplätze außerhalb der angegebenen Zeiten genutzt werden;
10. entgegen § 6 Absatz (1) außerhalb der bestimmten Flächen badet;
11. entgegen § 6 Absatz (2) zugefrorene Gewässer betritt;
12. entgegen § 7 Absatz (1) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt;
13. entgegen § 7 Absatz (2) auf Kinderspiel- und Bolzplätzen raucht;
14. entgegen § 7 Absatz (2) auf bzw. an den dort aufgeführten Orten alkoholische Getränke verzehrt oder anderen zum Verzehr überlässt;
15. entgegen § 7 Absatz (3) in einer für Dritte beeinträchtigenden Art zum Zwecke des Konsums von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz oder des Konsums von Alkohol – außerhalb gastronomisch genutzter Flächen – lagert oder dauerhaft verweilt;
16. entgegen § 7 Absatz (4) in aggressiver Weise, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen, sowie mit Kindern oder mittels Kindern bittelt;
17. entgegen § 8 Schaustellungen oder gewerbliche Feilbietungen ohne die Erlaubnis der Gemeinde Grävenwiesbach durchführt;
18. entgegen § 9 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt und Lagerfeuer abbrennt;
19. entgegen § 10 Absatz (1) eine öffentliche Bedürfnisanstalt zu einem anderen Zweck als der Verrichtung der Notdurft nutzt;
20. entgegen § 10 Absatz (2) seine Notdurft auf einer öffentlichen Straße gemäß § 1 Absatz (2) oder in einer öffentlichen Anlage gemäß § 1 Absatz (3) verrichtet;
21. entgegen § 11 Absatz (1) Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt;
22. entgegen § 11 Absatz (2) die Belehrung unterlässt;
23. entgegen § 11 Absatz (3) die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
24. Auflagen nach § 11 Absatz 4 nicht beachtet;
25. entgegen § 12 Absatz (1) Satz 1 nicht von den dort aufgezählten Bereichen fern hält;
26. entgegen § 12 Absatz (1) Satz 2 es als Hundeführer zulässt, dass der begehbare Teil öffentlicher Wege und Plätze durch Hundekot verunreinigt wird und die Verunreinigung nicht umgehend beseitigt;
27. entgegen § 12 Absatz (2) Tiere fängt, jagd oder in sonstiger Weise belästigt;
28. entgegen § 13 Wildtiere oder freilaufende Tiere;
29. entgegen der Regelungen in § 14 Absatz (1) den Hund nicht an der Leine führt;
30. entgegen § 14 Absatz (2) eine zu lange Leine verwendet;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Grävenwiesbach als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 16

Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind. Weiterhin bleiben insbesondere die Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und die Verordnung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Grävenwiesbach als Landschaftsbestandteil von den Regelungen dieser Gefahrenabwehrverordnung unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grävenwiesbach, den 18.11.2016

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	7	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

3.	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2017 mit Satzungsänderungen a.) Gebühr für die Wasserversorgung nebst Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung nebst Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung nebst Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS) d.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen nebst Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	VL-167/2016 1. Ergänzung
-----------	---	---

HFA-Vors. GV Stahl teilt mit, dass der HFA mehrheitlich die vorliegenden Beschlüsse von a.) bis d.) empfiehlt.

GV Klimt beantragt für die UB-Fraktion, dass die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 77.120 € in die Gebührenkalkulation 2017 einfließen soll.

Anschließend sprechen die GV Solz und Stahl.

Danach wird über den Antrag der UB-Fraktion abgestimmt.
Der Antrag wird mit 7 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

a.) Gebühr für die Wasserversorgung nebst Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

1. Gebühr für Wasserversorgung

- a.) *Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebühreennachberechnung 2015 sowie zur Gebührenvorkalkulation 2017 – Wasserversorgung – zur Kenntnis.*
- b.) *Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Wasserversorgung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt:*

i. Nachkalkulation 2015:

Die ansatzfähige Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 i.H.v. EUR 77.120 wird im Interesse der Gebührenkonstanz den Folgejahren zugewiesen.

ii. Festsetzung Benutzungsgebühr 2017:

Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung des Jahres 2014 von ursprünglich EUR 93.472 wird der noch verbliebene Restbetrag i.H.v. EUR 46.875 berücksichtigt. Die Benutzungsgebühr wird mit EUR 3,15m³ – netto – festgesetzt.

2. Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Artikeländerungssatzung:

Artikeländerungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 15.11.2016 folgende Artikeländerungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 28 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 28 Benutzungsgebühren

(3) Die Gebühr beträgt pro m³ 3,15 EUR netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 2:

Der § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 30 Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr beträgt netto für die jeweilige Messeinheit (Analoge Wasserzähler, Wasserzähler mit integrierter Funkeinheit, Verbund-, oder Standrohrzähler) und je angefangenen Kalendermonat bis zu

Wasserzähler (Analoge und mit integrierter Funkeinheit):

Qn 2,5 / Q3	0,77 €
Qn 6 / Q4	1,10 €
Qn 10	2,70 €
DN 50	10,50 €
DN 80	12,80 €
DN 100	17,00 €
DN 150	21,00 €

Verbundzähler:

DN 50	21,50 €
DN 80	26,50 €
DN 100	33,00 €
DN 150	40,00 €

Standrohrzähler:

pro Tag	2,00 €
---------	--------

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Artikel 3:

Der § 39 wird wie folgt geändert

**§ 39
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15.11.2016

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	7	Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	--	------------	--	----------------	--

Beschluss:

b.) Gebühren für die Abwasserbeseitigung nebst Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

1. Gebühr für Abwasserbeseitigung:

- a.) Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebühreinnachberechnung 2015 sowie zur Gebührenvorkalkulation 2017 – Abwasserbeseitigung – zur Kenntnis.
- b.) Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Benutzungsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

i. Nachkalkulation 2015:

Aus der ansatzfähigen Kostenüberdeckung für den Bereich Schmutzwasser i.H.v. insgesamt EUR 80.263 wird ein Teilbetrag über EUR 26.703 (dav. Schmutzwasser EUR 26.266/ dav. geschlossene Gruben EUR 437) im Rahmen der Vorkalkulation 2017 berücksichtigt und mit den noch nicht umgelegten ansatzfähigen Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (noch nicht umgelegte ansatzfähige Kostenunterdeckung: Schmutzwasser 2013: EUR 26.266/ geschlossene Gruben 2013: EUR 302/ 2015: EUR 135) verrechnet. Die verbleibende ansatzfähige Kostenüberdeckung 2015 über EUR 53.560 wird im Interesse der Gebührenkonstanz den Folgejahren 2018ff. zugewiesen. Des Weiteren wird auf eine Geltendmachung der Kostenunterdeckung 2014 für Grubenentleerung i.H.v. EUR 957 verzichtet. Die ansatzfähige Kostenüberdeckung 2015 für den Bereich Niederschlagswasser i.H.v. EUR 35.108 wird vollständig auf die Vorkalkulation 2017 übertragen und dort mit der noch nicht umgelegten ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (EUR 14.205) verrechnet.

ii. Festsetzung Benutzungsgebühr 2017:

Die Benutzungsgebühren 2017 werden wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: EUR 4,28/m³

Abwassergebühr für geschlossene Gruben: EUR 7,15/m³

Niederschlagswassergebühr: EUR 0,80/m²

2. Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Artikeländerungssatzung:

Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.04.2016 (BGBl. I S. 745), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 15.11.2016 folgende Artikeländerungssatzung der Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen:

Artikel 1:

Der § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 26
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,80 EUR** jährlich erhoben.

Artikel 2:

Der § 28 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

§ 28
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 4,28 EUR,

Artikel 3:

Der § 30 wird wie folgt geändert:

§ 30
**Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen
und Abwasser aus Gruben**

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem m³

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 7,15 EUR,
b) Abwasser aus Gruben 7,15 EUR.

Zusätzlich fallen neben der Gebühr noch die tatsächlich angefallenen Kosten für die Abholung durch die Gemeinde oder für einen von ihr beauftragten Dritten an.

§ 39
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15.11.2016

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	10	Nein	6	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

Es sprechen die GV Klimt und Haas. Beide Rednerinnen bitten um die Aufnahme einer verursachergerechten Überprüfung der Müllgebühren (Bio- und Restmüll) für das Jahr 2018.

Beschluss:**c.) Gebühren für die Abfallbeseitigung nebst Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)****1. Gebühren für die Abfallbeseitigung**

- a.) Die Gemeindevertretung nimmt die Gutachten der Dornbach-Gruppe zur Gebühreennachberechnung 2015 sowie des PAW Planungsbüro Abfallwirtschaft zur Gebührenvorkalkulation 2017 - Abfallbeseitigung - zur Kenntnis.
- b.) Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Benutzungsgebühr im Bereich der Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt:

i. Nachkalkulation 2015:

Aus der ansatzfähigen Gesamtkostenüberdeckung aus dem Jahr 2015 i.H.v. ursprünglich EUR 26.038,98 wird ein Teilbetrag über EUR 16.445,90 im Rahmen der Gebührensatzung 2017 berücksichtigt. Der verbleibende ansatzfähige Restbetrag i.H.v. EUR 9.593,08 wird im Interesse der Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität den Folgejahren 2018 ff. zugewiesen.

ii. Festsetzung Benutzungsgebühr 2017:

Die Gebührensätze für Rest- und Biomüll werden wie bisher belassen.

Die Gebühr für den Restabfallsack wird auf EUR 6,69 festgesetzt.

Die Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB wird auf EUR 10,60 festgesetzt.

2. Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Artikeländerungssatzung.

Artikeländerungssatzung der Abfallsatzung (AbfS)**Präambel**

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S.80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).

Artikel 1:

Der § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 10,60 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig.

Keine Gebühr wird erhoben bei

- Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel,
- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
- Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Gemeinde

Artikel 2:

Der § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 17 Höhe der Gebühren

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 6,69 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Müllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.

Artikel 3:

Der § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15.11.2016

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig	X	zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	---	----------------	--

GV Tramnitz teilt mit, dass auch der § 32 der Friedhofsordnung angepasst werden müsste. Die Gebühr in Höhe von 35 € soll kostenmäßig kalkuliert werden.

Bgm. Seel sagt die Prüfung zu. Sofern notwendig, soll ein Vorratsbeschluss gleich getroffen werden, um die Änderung in einem Zuge zu veröffentlichen.

Beschluss:

d.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen nebst Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

1. Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens

- a.) *Die Gemeindevertretung nimmt das Gutachten der KalusControl Unternehmensberatung zur Gebührevorkalkulation 2017 – Friedhofs- und Bestattungswesen – zur Kenntnis.*
- b.) *Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Nutzungs-, Bestattungs- und Verwaltungsgebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens für das Haushaltsjahr 2017 gem. Anlage (10) – Spalte “Gebühr pro Fall – Empfehlung GVOR“.*

2. Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Artikeländerungssatzung.

Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009, zuletzt geändert am 30.09.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.10.2016 folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.10.2014, zuletzt geändert am 03.11.2015, beschlossen.

Artikel 1

Der § 6, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsplatzes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr

- | | |
|------------------------|----------|
| 1. in einem Reihengrab | 878,00 € |
| 2. in einem Doppelgrab | 974,00 € |

b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte

512,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung	
a.) in einer Urnenreihengrabstätte	140,00 €
b.) in einer Urnenwahlgrabstätte	140,00 €
c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung	140,00 €
d.) in einer anonymen Urnengrabstätte	140,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	40,00 €

Artikel 2

Der § 7 a wird wie folgt hinzugefügt:

§ 7 a Gebühren für die vorzeitige Räumung einer Grabstätte

Bei Räumung einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit ist für den entstehenden Pflegemehraufwand für jedes angefangene Jahr zwischen der Räumung und dem Ende der Nutzungszeit im Voraus eine Gebühr von 35,00 € zu erheben.

Artikel 3

Der § 8, Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben: 344,00 €

Artikel 4

Der § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen	1.376,00 €
b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen	2.752,00 €

Artikel 5

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den _____

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

(Roland Seel)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja	16	Nein		Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	----	------	--	--------------	---	------------	--	----------------	--

4.	Forstwirtschaftsplan u. Hauungsplan 2017	VL-155/2016 3. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

ULFA-Vors. GV Solz teilt mit, dass der ULFA mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt, mit 11.979 FM, davon 6.064 FM in der Hauptnutzung und der Rest in der Pflegenutzung. Einnahmen in 2017 sind dafür in Höhe von 138.406 € vorgesehen.

GV Klimt beantragt für die UB-Fraktion den Einschlag auf 10.000 FM zu begrenzen.

Danach sprechen die GV Stahl, Tausch und Stahl.

GV Stahl stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Gemeindevertretung beschließt in Ergänzung der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen des Forstamtes zur Kenntnis, wonach unter Berücksichtigung des abgeglichenen Hiebsatzes die Möglichkeit besteht, den Einschlag in der Hauptnutzung Buche um 1.979 FM zu erhöhen, womit eine (Netto-) Ergebnisverbesserung von ca. 66.000 € zu erzielen wäre.

Die Gemeindevertretung behält sich vor, im Rahmen der Haushaltsberatung einen Nachtrag zum Forstwirtschaftsplan 2017 zu beschließen.

Anschließend sprechen die GV Solz, Tramnitz, Haas und erneut Tramnitz,

HFA-Vors. GV Stahl teilt mit, dass der HFA noch zwei einstimmige, nachstehende Ergänzungen zum vorliegenden Beschluss empfiehlt:

Das Forstamt wird gebeten, bei der Hauptnutzung Fichte, eine mögliche Kalamität durch Borkenkäferbefall zu berücksichtigen. Des Weiteren empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand um Prüfung zu bitten, inwieweit die Kosten durch Wildverbisschäden in Relation zu den Pachteinnahmen gesetzt werden können. Des Weiteren wird empfohlen, den Gemeindevorstand um Prüfung zu beten, welche Maßnahmen die Gemeinde ergreifen kann, um die Kosten durch Wildverbiss zu reduzieren (bspw. durch Einführung eines Bonus-/Malus-Systems).

Ferner empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeindevertretung, den Gemeindevorstand um Unterbreitung von Flächenvorschlägen zu bitten, die aus den bewirtschafteten Waldflächen (Wirtschaftswald) zur Heranziehung als förderfähige Stilllegungsflächen (z.B. Steilhangflächen) dienen könnten; die hierdurch erzielbaren Prämien wie auch die möglichen finanziellen Auswirkungen durch reduzierte Aufwandspositionen des Forstwirtschaftsplan sind monetär zu quantifizieren.

Nach der Diskussion wird zunächst über den Antrag der UB-Fraktion abgestimmt.
Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Danach wird über den Änderungsantrag der CDU abgestimmt:
Der Antrag wird mit 4 Ja-Stimmen, 10 Nein Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Anschließend spricht noch Hr. 1. Beigeo. H. Radu.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Forstwirtschaftsplan und Hauungsplan 2017 in seiner vorgelegten Form mit 11.979 Festmetern Einschlag zuzustimmen.

Das Forstamt wird gebeten, bei der Hauptnutzung Fichte, eine mögliche Kalamität durch Borkenkäferbefall zu berücksichtigen. Des Weiteren empfiehlt die Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand um Prüfung zu bitten, inwieweit die Kosten durch Wildverbisschäden in Relation zu den Pachteinnahmen gesetzt werden können. Des Weiteren wird empfohlen, dem Gemeindevorstand um Prüfung zu beten, welche Maßnahmen die Gemeinde ergreifen kann, um die Kosten durch Wildverbiss zu reduzieren (bspw. durch Einführung eines Bonus-/Malus-Systems).

Ferner empfiehlt die Gemeindevertretung, dem Gemeindevorstand um Unterbreitung von Flächenvorschlägen zu bitten, die aus den bewirtschafteten Waldflächen (Wirtschaftswald) zur Heranziehung als förderfähige Stilllegungsflächen (z.B. Steilhangflächen) dienen könnten; die hierdurch erzielbaren Prämien wie auch die möglichen finanziellen Auswirkungen durch reduzierte Aufwandspositionen des Forstwirtschaftsplan sind monetär zu quantifizieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja	9	Nein	7	Enthaltungen	1	Einstimmig		zurückgestellt	
----	---	------	---	--------------	---	------------	--	----------------	--

5.	Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Vereinsförderungsbeiträge 2016	VL-168/2016 2. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

HFA-Vors. GV Stahl teilt mit, dass der HFA mehrheitlich den vorliegenden Beschluss empfiehlt.

GV Tramnitz stellt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Änderungsantrag:

Die Vereinsförderbeiträge sind ab dem Zeitraum 2017 im § 3 der Vereinsförderrichtlinie von EUR 3,- auf EUR 5,- pro jugendlichen Mitglied anzuheben.

GV Klimt stellt für die UB-Fraktion folgenden Änderungsantrag:

Der letzte Satz im § 3 der neuen Richtlinie ist zu streichen (Beibehaltung der alten Regelung).

Der Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Weiterhin sprechen die GV Solz, Bgm. Seel, Bube und Grünwald.

GV Grünwald beantragt, die Erweiterung des v. g. Antrags der Fraktion Bündnis90/DieGrünen, dass die Erhöhung für die Jugendlichen bereits ab dem Jahr 2016 erfolgen soll.

Dieser Antrag wird dann mit 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.

Beschluss:

Der nachstehende Beschluss wurde nicht gefasst, da die Auffassung bestand, eine Abstimmung sei nicht mehr notwendig. Dadurch wurde die neue Richtlinie nicht beschlossen und die alte gilt mit dem v. g. beschlossenen Satz für die Jugendlichen fort!

Nicht beschlossener Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vereinsförderungsbeiträge ab dem Zeitraum 2016 in § 3 der Vereinsförderrichtlinie auf EUR 1,- pro erwachsenes Mitglied und EUR 5,- pro jugendliches Mitglied festzulegen. Diese Festlegung gilt solange, bis auf Antrag eine neue Beschlussfassung erfolgt. Die Vereinsförderrichtlinie in der sich ergebenden neuen Form ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja		Nein		Enthaltungen		Einstimmig		zurückgestellt	
----	--	------	--	--------------	--	------------	--	----------------	--

Keine Abstimmung über die Richtlinie!

Vorsitzender der Gemeindevertretung Winfried Book schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21:05 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Winfried Book
(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

Heiko Bullmann
(Schriftführer)

(Gemeindevertreter)

(Gemeindevertreter)